

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 31 (1939)

Heft: 12

Rubrik: Arbeiterbewegung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der Sitzung vom 10. Mai 1939 erklärte sich der Regierungsrat zur Entgegennahme der Motion bereit, in der Meinung, dass der Kanton erst an deren Prüfung herantrete, wenn die auf eidgenössischem Boden stattfindenden Beratungen über die Wirtschaftsartikel abgeschlossen seien und die nötige Abklärung der Rechtsgrundlage gebracht hätten. Die Motion wurde erheblich erklärt.

Kanton Thurgau: Am 3. April 1939 hat der Regierungsrat eine neue Verordnung über die Vergabung von Bauarbeiten und Lieferungen für den Staat erlassen. Danach müssen die Unternehmer die im Gewerbe ortsüblichen Arbeitsbedingungen, besonders bezüglich der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, einhalten. Als üblich gelten insbesondere diejenigen Arbeitsbedingungen, die in Gesamtarbeits- oder Tarifverträgen vereinbart worden sind, sofern sie für die Mehrzahl der Unternehmer oder Arbeiter der betreffenden Berufsbranche Gültigkeit haben.

Kanton Neuenburg: In einem vom Grossen Rat am 17. Mai 1939 angenommenen Gesetze wird vorgesehen, dass die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen dann erfolgen kann, wenn der betreffenden Abmachung je zwei Drittel der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer der in Frage stehenden Berufsgruppe des Kantons Neuenburg beigetreten sind, und wenn zwei Drittel der beigetretenen Arbeitgeber die Hälfte aller Arbeitnehmer dieser Berufsgruppe beschäftigen.

Arbeiterbewegung.

Wilhelm Schrader.

Der Bau- und Holzarbeiterverband der Schweiz hat seinen ehemaligen Zentralkassier, Wilhelm Schrader, durch Tod verloren. Kollege Schrader war ein Proletarier von altem Schrot und Korn. Er war zuerst als Zimmermann tätig in Deutschland und kam dann um die Jahrhundertwende in die Schweiz. Hier betätigte er sich sofort aktiv in der Gewerkschaft der Zimmerleute. Im Jahre 1906 wurde er zum Sekretär des Zimmerleuteverbandes gewählt. Dort setzte er seine ganze Arbeitskraft für diese Organisation ein und nach der Fusion für den Bau- und Holzarbeiterverband. Kollege Schrader war eine Zeitlang auch Mitglied des Ausschusses des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes. Wir haben ihn kennengelernt als senkrechten, pflichtbewussten und treuen Gewerkschafter und werden ihm ein gutes Andenken bewahren.

Arbeitsrecht.

Beweispflicht bei bestrittener Lohnzahlung. Ein Schreinermeister wurde nach längerer Zeit zur Bezahlung einer Lohnrestanz eingeklagt. Das vorgelegte Lohnbuch stellte keinen Beweis für die behauptete Zahlung dar, höchstens einen Ausweis über geleistete Arbeit und Lohnhöhe, insbesondere für die Suva. Im Hinblick auf die Unregelmässigkeit der Beschäftigung und der Lohnzahlung und mangels eines Zahltagstäschchens, geordneter Buchhaltung oder anderer Kontrollmittel, wäre eine unterschriebene Entlastung im Lohnbuch mindestens beim Austritt des Arbeiters unerlässlich gewesen. So wurde der Schreinermeister zur Zahlung verurteilt.

Das Vorhandensein einer von ihm behaupteten Tatsache hat derjenige zu beweisen, der aus ihr Rechte ableitet.